

MAYER • BROWN

Update Managerhaftung

Haftet der Geschäftsleiter für Verbandsgeldbußen?

Dr. Ulrike Binder, Dr. Jan Kraayvanger

Mai 2015

Mayer Brown is a global legal services provider comprising legal practices that are separate entities (the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are: Mayer Brown LLP and Mayer Brown Europe-Brussels LLP both limited liability partnerships established in Illinois USA; Mayer Brown International LLP, a limited liability partnership incorporated in England and Wales (authorized and regulated by the Solicitors Regulation Authority and registered in England and Wales number OC 303359); Mayer Brown, a SELAS established in France; Mayer Brown JSM, a Hong Kong partnership and its associated entities in Asia; and Tauil & Chequer Advogados, a Brazilian law partnership with which Mayer Brown is associated. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of the Mayer Brown Practices in their respective jurisdictions.

Gliederung

- Ausgangslage
- Aktuelle Rechtsprechung
- Argumente für und gegen die Erstattungsfähigkeit von Verbandsgeldbußen durch den Geschäftsleiter
- Vorteilsausgleichung
- Deckungsschutz durch D&O-Versicherung?

Ausgangslage

- Unternehmen stehen unter zunehmendem Verfolgungsdruck
 - Bundeskartellamt: Im Jahr 2014 erstmals Bußen über insgesamt mehr als 1 Mrd. Euro verhängt
 - Kapitalmarktrecht:
 - Marktmissbrauchs VO: Bußgeldrahmen bis zu 15% des Jahresumsatzes der Gruppe
 - TransparenzRL: Bußgeldrahmen bis zu 5% des Jahresumsatzes der Gruppe
 - Diskussion über Einführung eines Verbandsstrafgesetzbuchs

Ausgangslage

- Hohes Haftungsrisiko für Geschäftsleiter
 - Strikte Legalitätspflicht der Geschäftsleiter
 - Legalitätspflicht umfasst Pflicht zur Einrichtung einer funktionierenden Compliance-Organisation
 - In der Aktiengesellschaft:
 - Pflicht des Aufsichtsrats, das Bestehen von Ansprüchen zu prüfen und, wenn sie durchsetzbar sind, diese auch zu verfolgen
 - Verzicht und Vergleich frühestens drei Jahre nach Anspruchsentstehung und nur mit Zustimmung der Hauptversammlung
 - Keine Haftungsbegrenzung im Vorhinein möglich

Aktuelle Rechtsprechung

Thyssen Krupp ./.. ehemaliger Geschäftsführer


- ArbG Essen: Erstattung nur bis zur Höhe des Bußgeldrahmens gegen natürliche Personen, also höchstens 1 Mio. Euro (obiter dictum)
- LAG Düsseldorf: keine Erstattungsfähigkeit von Geldbußen

ABER: Rechtsfrage weiterhin offen

- Revision zum BAG eingelegt
- Zivilgerichte nicht an BAG gebunden

Argumente für und gegen die Erstattungsfähigkeit von Verbandsgeldbußen durch Geschäftsleiter

- Grundsatz: Erstattungsfähigkeit ist gegeben, soweit keine zwingenden Gründe dagegen sprechen
- Als solche zwingenden Gründe werden diskutiert:

 Der Sanktionszweck von Geldbußen wird vereitelt, wenn das Unternehmen die Geldbuße erstattet verlangen kann


 Der Sanktionszweck verlangt nicht, dass der Vermögensnachteil dauerhaft beim Unternehmen verbleibt

 Geldbußen können keine abschreckende Wirkung mehr entfalten

 Es besteht kein Automatismus, dass jede Geldbuße per se abgewälzt werden kann

Argumente für und gegen die Erstattungsfähigkeit von Verbandsgeldbußen durch Geschäftsleiter

 Die Rechtsordnung setzt sich zu sich selbst in Widerspruch

 Es ist zwischen Außen- und Innenverhältnis zu unterscheiden. Während das Unternehmen im Außenverhältnis haftet, kann es im Innenverhältnis Rückgriff nehmen. Darin liegt kein Widerspruch.

 Die Unterscheidung zwischen Individual- und Verbandsbußen wird eingeebnet

 Diese Argumentation vermengt das Ordnungsrecht mit dem zivilrechtlichen Rückgriff. Der Geschäftsleiter wird nicht mit einer Verbandsbuße bestraft, sondern einem zivilrechtlichen Rückgriffsanspruch ausgesetzt

Argumente für und gegen die Erstattungsfähigkeit von Verbandsgeldbußen durch Geschäftsleiter



Die Erstattungsfähigkeit widerspricht den organschaftlichen Treuepflichten



Das geltende Recht kennt keine Haftungsprivilegierung für Geschäftsleiter

- Rechtsprechung des BGH in den „Beraterfällen“ spricht für Erstattungsfähigkeit

Vorteilsausgleichung

- Unternehmen kann durch verbotenes Verhalten Vorteile erlangt haben, die den durch die Buße hervorgerufenen Schaden mindern
 - Vorteilsanrechnung in Höhe des Abschöpfungsteils der Geldbuße bzw. Anscheinsbeweis des im Bußgeldbescheid ausgewiesenen Abschöpfungsteils?
 - Beweisprobleme für den Geschäftsleiter bei reinen Ahndungsgeldbußen

Deckungsschutz durch die D&O-Versicherung?

- Kein Versicherungsschutz für wissentliche Pflichtverletzungen (Beweislast trägt Versicherer)
- Versicherungsschutz für Geldstrafen und Geldbußen oft vertraglich ausgeschlossen; erfasst oft auch den Regressfall → Auslegung der Police im Einzelfall erforderlich
- Deckungssumme u.U. nicht auskömmlich

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulrike Binder
Partnerin, Frankfurt am Main
ubinder@mayerbrown.com
T +49 69 7941 1297



Dr. Jan Kraayvanger
Partner, Frankfurt am Main
jkraayvanger@mayerbrown.com
T +49 69 7941 2271